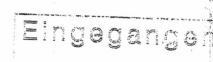
Hosanh

Aktenzeichen: 21 O 98/15





02. MAI 2018

BORST & ANDUELKOVIO

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1) - Kläger -

2) - Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte Borst & Andjelkovic, Marktstraße 55, 70372 Stuttgart, Gz.: 14/000339

gegen

Sparda-Bank Baden Württemberg eG, vertreten durch d. Vorstand, Am Hauptbahnhof 3, 70173 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Blaich & Partner, Danneckerstraße 58, 70182 Stuttgart, Gz.: 15/0261/1/AR/ho-

wegen Widerruf Immobiliendarlehensvertrag

hat das Landgericht Stuttgart - 21. Zivilkammer - durch die Richterin Arnold als Einzelrichterin im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

- 1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Klägern und der Beklagten vereinbarte Darlehensvertrag über ursprünglich EUR 550.000 Vorgangsnummer 0005607835-01-durch den Widerruf der Kläger vom 05.11.2014 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurde, aus dem die Beklagte gegen die Kläger zum Stichtag 05.11.2014 eine Forderung in Höhe von EUR 137.632,76 hat.
- Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger nach dem Widerruf vom 05.11.2014 auf das streitgegenständliche Darlehenskonto - Vorgangsnummer 0005607835-01 - geleistete Zahlungen in Höhe von EUR 40.260,00 zzgl. Zinsen i.H.v. 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 05.03.2016 zu zahlen.
- Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtstreits.
- Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: EUR 523.141,31



Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit des Widerrufs eines Immobiliardarlehens und die Rechtsfolgen des Widerrufs.

Die Kläger schlossen mit der Beklagten am 05./10.03.2008 einen Darlehensvertrag mit der Darlehens-Nr. 0005607835-01 über den Betrag von EUR 550.000,00 mit einem festgeschriebenen Sollzinssatz in Höhe von 4,49 % jährlich bis zum 28.02.2018. Im Darlehensvertrag vereinbarten die Parteien die Zahlung einer monatlichen Rate i.H.v. EUR 2.516,25. Mit dem Darlehen haben die Kläger den Erwerb eines Mehrfamilienhauses in Konstanz finanziert. Das Darlehen wurde grundpfandrechtlich abgesichert.

Der Darlehensvertrag war mit einer Widerrufsbelehrung versehen, diese lautet auszugsweise wie folgt:

"Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen (einem Monat)¹ ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt ein Tag nachdem Ihnen

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung,
- die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags

zur Verfügung gestellt wurden, aber nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

 (\ldots)

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls die gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebe-

nenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung ihrer Willenserklärung erfüllen.

Finanzierte Geschäfte

Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung ihres Vertragspartners bedienen. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrages sind oder wenn wir über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördern, indem wir uns dessen Veräußerungsinteresse ganz oder teilweise zu eigen machen, (...)"

In einer Fußnote heißt es weiter:

"¹Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB ein Monat, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform dem Kunden mitgeteilt wird bzw. werden kann."

Mit Anwaltsschreiben vom 05.11.2014 erklärten die Kläger den Widerruf ihrer auf den Abschluss des streitgegenständlichen Vertrages gerichteten Willenserklärungen gegenüber der Beklagten. Die Beklagte wies den Widerruf mit Schreiben vom 07.11.2014 zurück.

Die Kläger sind der Auffassung,

dass die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung rechtsfehlerhaft sei. Daraus resultiere ein zeitlich unbefristetes Widerrufsrecht der Kläger. Der Fristbeginn und die Dauer der Wider-

rufsfrist ergebe sich aus der Widerrufsbelehrung nicht eindeutig. Die Formulierung zum Fristbeginn lege zum einen das unrichtige Verständnis nahe, die Widerrufsfrist beginne bereits mit der Übersendung des Vertragsantrags durch die Bank, zum anderen verstoße sie gegen den Rechtsgedanken des § 187 BGB. Auch die Angabe zweier Fristen in Verbindung mit dem zusätzlichen Fußnotenhinweis stifte Verwirrung. Hinsichtlich der Widerrufsfolgen fehle der Hinweis, dass die Bank ihre Zahlungsverpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Widerrufsbelehrung erfüllen muss, darin liege auch eine inhaltlich Abweichung von der Musterbelehrung in Anlage zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV a.F., weshalb sich die Beklagte nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen könne. Soweit die Beklagte Verwirkung oder ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Kläger einwende, liege schon kein Umstandsmoment vor. Die Kläger haben nie den Eindruck erweckt, ihr Widerrufsrecht zu kennen, es aber nicht ausüben zu wollen, darüber hinaus sei auch das Motiv des Widerrufs grundsätzlich unbeachtlich.

Die Kläger begehren u.a. die Feststellung, dass sie der Beklagten höchstens eine bestimmte Restvaluta schulden und dass die Beklagte sich mit der Annahme der von ihnen errechneten Restvaluta in Annahmeverzug befinde.

Die Kläger beziffern die geschuldete Restvaluta unter Zugrundelegung einer vermuteten Nutzungsentschädigung in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz dergestalt, dass die Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von EUR 563.541,93, bestehend aus den geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen sowie Nutzungsentschädigung hierfür i.H.v. EUR 80.662,62 haben, dem ein Anspruch der Beklagten in Höhe von EUR 660.212,18 bestehend aus der Restschuld des Darlehens im Zeitpunkt des Widerrufs nebst Wertersatz für die Gebrauchs- überlassung in Höhe der vertraglich vereinbarten Zinsen, gegenüber stehe. Hinsichtlich dieser wechselseitigen Ansprüche erklären die Kläger die Aufrechnung. Für den Fall, dass eine vermutete Nutzungsentschädigung nur in Höhe von 2,5 %-Punkten über dem Basiszinssatz bestehen sollte, beziffern die Kläger diese hilfsweise mit EUR 39.698.11.

Mit Schriftsatz vom 02.03.2016 erweiterten die Kläger die Klage zudem um die Rückzahlung der an die Beklagte nach erfolgtem Widerruf vom 05.11.2014 geleisteter Zins- und Tilgungsleistungen i.H.v. insgesamt 40.260,00 EUR.

Die Kläger beantragen zuletzt (Bl. 78 f. d.A.):

- 1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Klägern und der Beklagten vereinbarte Darlehensvertrag über ursprünglich EUR 550.000 Vorgangsnummer 0005607835-01- durch den Widerruf der Kläger vom 05.11.2014 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurde, aus dem die Beklagte gegen die Kläger zum Stichtag 05.11.2014 eine Forderung in Höhe von EUR 96.670,25 hat.
- Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der im Antrag Ziff. 1 genannten Restvaluta seit 20.11.2014 in Annahmeverzug befindet.

hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte ab dem 05.11.2014 gegenüber den Kläger Anspruch auf Nutzungsentschädigung für die Überlassung des von den Klägern ab diesem Zeitpunkt im Rahmen des Rückgewährschuldverhältnisses an die Beklagte zurückzuzahlenden Betrags hat, in Höhe des gemäß der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für den jeweiligen Monat ermittelten marktüblichen durchschnittlichen Effektivzinssatz für Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit variabler Verzinsung oder anfänglicher Zinsbindung bis ein Jahr.

 Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger nach dem Widerruf vom 05.11.2014 auf das streitgegenständliche Darlehenskonto - Vorgangsnummer 0005607835-01 - geleistete Zahlungen in Höhe von EUR 40.260,00 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins aus

einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 30.11.2014 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 31.12.2014 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 31.01.2015 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 28.02.2015 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 31.03.2015 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 30.04.2015 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 31.05.2015 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 30.06.2015

einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 31.07.2015 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 31.08.2015 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 30.09.2015 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 31.10.2015 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 30.11.2015 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 31.12.2015 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 31.01.2016 einem Teilbetrag von Euro 2.516,25 seit dem 29.02.2016

zurück zu zahlen.

 Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von den Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Vertretung in Höhe von EUR 3.273,75 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Sie behauptet,

die Klage sei zum Teil bereits nicht zulässig jedenfalls aber unbegründet. Die geltend gemachten Ansprüche bestünden nicht. Die Beklagte ist der Auffassung, die Widerrufsfrist sei abgelaufen, weil die Widerrufsbelehrung den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Insbesondere der Fristbeginn sei eindeutig geregelt, da die Unterzeichnung der Verträge in Anwesenheit der Parteien vorgenommen worden sei. Seitens der Kläger habe daher keine Unklarheit über den Umfang des Widerrufsrechts, den Beginn der Widerrufsfrist und deren Umfang bestehen können.

Im Übrigen ist die Beklagte der Auffassung, dass die Ausübung des Widerrufsrechts rechtsmissbräuchlich bzw. das Widerrufsrecht jedenfalls verwirkt sei. Die Beklagte habe davon ausgehen dürfen, dass sich die Kläger über sechseinhalb Jahre nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht mehr auf eine Widerruflichkeit desselben berufen würde, da sie durch die ordnungsgemäße Bedienung der Raten und geleistete Sondertilgungen klargemacht haben, dass sie am Bestand des Darlehensvertrages keinerlei Zweifel haben.

Die Beklagte behauptet weiter, dass den Klägern kein vermuteter Nutzungsersatzanspruch in Hö-

he von 5 %-punkten über dem Basiszins zustehe. Die Beklagte habe sich hinsichtlich ihrer Immobilienfinanzierung refinanziert. Die von ihr ausgereichten Darlehen, die von ihr refinanziert worden seien, hätten Zinseinnahmen erbracht, die größtenteils für diese Refinanzierung verbraucht würden. Lediglich in Höhe der Marge, also der Differenz zwischen vereinnahmten Zins und bezahlten Zins im Rahmen der Refinanzierung, seien von der Beklagten Nutzungen gezogen worden, so dass bei Zugrundelegung dieser ermittelten Werte ein erheblicher Abschlag des klägerseits ermittelten Nutzungsersatzanspruchs vorzunehmen sei. Jedenfalls sei im Rahmen von Immobiliardarlehen allenfalls eine Vermutung für gezogene Nutzungen in Höhe von 2,5%-Punkten über dem Basiszins anzunehmen.

Mit Zustimmung der Parteien wurde durch Beschluss vom 15.02.2016 die Fortsetzung des Rechtstreits im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2015 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet, so dass ihr in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise stattzugeben, sie im Übrigen jedoch abzuweisen war.

A.

Die Klage ist zulässig. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 256 ZPO, wonach auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden kann, wenn die Kläger ein rechtliches Interesse daran haben, das Rechtsverhältnis feststellen zu lassen, liegen vor. Für den Antrag Ziff. 1 folgt dies daraus, dass die Kläger keine positive Leistung an sich fordern können, da ihre Zahlungspflichten die der Beklagten übersteigen. Für den Antrag Ziff. 2 ergibt sich ein Feststellungsinteresse aus § 302 BGB.

B.

1.

Der Feststellungsantrag nach Ziff. 1 ist teilweise begründet.

1.

Der Darlehensvertrag der Kläger ist infolge des Widerrufs in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis umgewandelt worden, §§ 357, 346 BGB a.F. Die Kläger konnten ihr Widerrufsrecht noch ausüben, da die Widerrufsbelehrung fehlerhaft war und die Widerrufsfrist daher nicht zu laufen begonnen hat.

- a) Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung aus Februar 2008 ist nach Art. 229 § 22 Abs. 2 EGBGB das Bürgerliche Gesetzbuch in der bis zum 11. Juni 2010 geltenden Fassung anzuwenden.
- b) Die Widerrufsbelehrung entspricht zunächst nicht dem Muster der BGB-Info-VO, sodass die Gesetzlichkeitsfiktion keine Anwendung zugunsten der Beklagten findet. Dass die Belehrung der

Verordnung entspreche macht die Beklagte auch gar nicht geltend.

c) Die Belehrung entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen des § 355 BGB a.F.

Die Belehrung ist hinsichtlich des Fristbeginns nicht ausreichend deutlich. Gemäß § 355 BGB a.F. ist erforderlich, dass der Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift desselben zur Verfügung gestellt wird, damit die Widerrufsfrist zu laufen beginnt. Die hiesige - neutrale - Formulierung "des Vertragsantrags" lässt offen, auf welchen Antrag es ankommen soll, woraus der Verbraucher fälschlicherweise schließen kann, es käme nicht auf seinen Antrag, sondern denjenigen der Bank an (vgl. BGH, Urteil v. 10.03.2009 - XI ZR 33/08).

Darüber hinaus enthält die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung zwei Fristläufe. Es heißt im ersten Satz: "Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen (einem Monat)1 ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen." In einer Fußnote heißt es dann: "1Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Monat, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform dem Kunden mitgeteilt wird bzw. werden kann." Für die Bestimmung, welche Frist maßgeblich ist, ist danach der Vertragsschluss entscheidend. Die Belehrung bürdet damit dem Verbraucher auf, zu bestimmen, wann der Vertragsschluss war. Ein Vertrag kommt zustande durch Angebot und Annahme. Von einem durchschnittlichen verständigen Verbraucher ohne juristische Kenntnisse kann jedoch nicht erwartet werden, zu wissen, wie ein Vertrag rechtlich zustande kommt und wann genau der Vertragsschluss war. Die Verwendung zweier Fristläufe widerspricht daher dem Deutlichkeitsgebot.

Auf die Frage, ob die Belehrung auch deshalb fehlerhaft ist, weil sie in einer Art Sammelbelehrung über sämtliche Varianten, wann ein verbundenes Geschäft vorliegen kann informiert (so OLG Stuttgart, Urteil v. 22.09.2015 - 6 U 174/14), kommt es demnach nicht entscheidend an.

- d) Die Beklagte vermag auch nicht mit den Einwendungen des Rechtsmissbrauchs bzw. der Verwirkung gegen die Wirksamkeit des erklärten Widerrufs durchzudringen.
- aa) Ein Recht ist verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Ferner muss sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so einge-

richtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde (ständige Rechtsprechung, BGH, NJW 2014,1230).

Es fehlt hier einerseits am Umstandsmoment. In der schlichten Vertragsdurchführung bzw. der Ausübung von im Vertrag angelegten Rechten, wie Sondertilgung, liegt kein Umstand, der irgendetwas darüber aussagen würde, dass der Kreditnehmer ein fortbestehendes Widerrufsrecht bei diesbezüglicher Kenntnis nicht ausgeübt hätte. Die Beklagte hat hier auch nicht vorgetragen, dass sie tatsächlich im Vertrauen auf den Fortbestand des Darlehensvertrages Vermögensdispositionen gerade im Vertrauen auf die Nichtausübung des Widerrufsrechts trotz fehlerhafter Belehrung getroffen hat. Ein schutzwürdiges Vertrauen kann die Beklagte im Übrigen schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil sie die Situation selbst herbeigeführt hat, indem sie den Klägern keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilt hat (vgl. BGHZ 201, 101 zum Versicherungsvertragsrecht). Der Darlehensgeber ist durch den Widerruf auch nicht schutzlos gestellt, denn er erhält die Darlehensvaluta zurück nebst Nutzungsentschädigung. Auch hat der Gesetzgeber ausdrücklich die Nachbelehrung als Mittel zur Beendigung des Schwebezustandes vorgesehen. Nutzt der Kreditgeber die Möglichkeit der Nachbelehrung nicht, geht dies zu seinen Lasten. Der Kreditgeber selbst hat die Möglichkeit, für klare Verhältnisse zu sorgen. Er hätte überdies - wie vom Gesetzgeber empfohlen - das Muster übernehmen können, um Vertrauensschutz zu genießen. Tut er dies nicht, mutet ihm der Gesetzgeber die Folgen einer fehlerhaften Belehrung ausdrücklich zu (vgl. zum Ganzen ausführlich: Gansel/Huth/Knorr, BKR 2014, 353).

bb) Auch liegt in der Erklärung des Widerrufs keine widersprüchliche und damit unzulässige Rechtsausübung. Widersprüchliches Verhalten ist nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist oder wenn andere besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen. Eine Rechtausübung kann unzulässig sein, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen (BGH NJW-RR 2013, 757; BGHZ 201, 101). Hier ist unerheblich, aus welchen Gründen der Widerruf motiviert ist. Denn der Widerruf ist voraussetzungslos möglich. Er bedarf insbesondere keiner Begründung, also keiner Äußerung zu den Motiven. Ferner besteht auch kein Kausalitätserfordernis zwischen einer unrichtigen Belehrung und einem später erfolgten Widerruf (BGH NJW 2009, 3020). Das Widerrufsrecht ist gesetzlich als unbefristetes Reuerecht konstruiert, das dem Verbraucher ausdrücklich eine zweite Entscheidung über seine vormalige Willensbestätigung zugesteht. Eine vorrangige Schutzwürdigkeit der Beklagten besteht nach dem oben Gesagten nicht.

2.

Die zugunsten der Beklagten verbleibende Restschuld ist jedoch höher als im Feststellungsantrag geltend gemacht.

Hinsichtlich der Thematik des Nutzungsersatz nach erfolgtem Widerruf besteht nicht nur zwischen Literatur und Rechtsprechung sondern auch zwischen einzelnen Oberlandesgerichten Streit darüber, ob dieser überhaupt zu gewähren ist, des Weiteren in welcher Höhe, und ferner, ob sich der Nutzungsersatzanspruch jeweils auf Zins- und Tilgungsanteile bezieht oder nur auf Zinsanteile.

Das OLG Stuttgart hat unter anderem in seiner Entscheidung vom 24. November 2015 - 6 U 140/14 bekräftigt, dass es dabei bleibt, dass bereits erbrachte Tilgungsanteile nicht wieder zurückgefordert werden können, im Gegenzuge also auch der Darlehensgeber nicht den vollen Darlehensbetrag zurückfordern kann, und dass ferner Nutzungsersatz nur aus Zinsleistungen verlangt werden kann, nicht aber aus Tilgungsleistungen (Festhalten am Urteil des OLG Stuttgart vom 06.10.2015, 6 U 148/15).

Hingegen wurden, bezogen auf die aktuelle Widerrufsproblematik, höchstrichterlich Grundsätze niedergelegt, wonach der Darlehensgeber Nutzung sowohl aus von ihm empfangenen Tilgungsals auch Zinsleistung zu erstatten hat (vgl. BGH, Beschluss vom 22. September 2015 - XI ZR 116/15, Beschluss vom 12.01.2016 - XI ZR 366/15). Diesen Grundsätzen schließt sich das Gericht vorliegend an.

Allerdings ist im Hinblick auf die Höhe des zu leistenden Nutzungsersatzes der Auffassung des OLG Stuttgart zu folgen, wonach bei Darlehen, die - wie vorliegend - durch Grundpfandrechte gesichert sind, eine Vermutung der Nutzungsziehung i.H.v. 2,5 %-Punkte über dem Basiszinssatz besteht (OLG Stuttgart, Urteil v. 24.11.2015 - 6 U 140/14).

Denn bei Immobiliardarlehensverträgen liegt der übliche Verzugszins gemäß § 497 Abs.1 S.2 BGB a.F. bei 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr, sodass dieser Zinssatz für die Bemessung des geschuldeten Nutzungsersatzes maßgeblich ist. Soweit der Bundesgerichtshof in den zitierten Entscheidungen, die keine Immobiliardarlehen betreffen, den Wert der gezogenen Nutzungen mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bemessen hat, ist das auf Immobiliardarlehensverträge nicht zu übertragen, weil diese vom Bundesgerichtshof aufgestellte Beweisregel nicht an eine konkret festgestellte Vermutungsbasis zu den tatsächlichen Marktbedingungen anknüpft, sondern auf der Übertragung der im Gesetz verankerten Regeln über die abstrakte Berechnung des Verzugsschadens beruht, deren Prämisse bei

Immobiliardarlehensverträgen nicht zutrifft und die daher bei solchen Verträgen nicht möglich ist (OLG Stuttgart, Urteil vom 24.11.2015, Az. 6 U 140/14, Juris-TZ. 68 f.; Urteil vom 6.10.2015, Az. 6 U 148/14, Juris-Tz. 69 ff.; Schnauder, NJW 2015, 2689).

Auch ein denkbarer Refinanzierungsaufwand des Darlehensgebers für den Kredit ist nicht in Abzug zu bringen. Denn der Anspruch gemäß § 346 Abs. 1 BGB ist nicht auf die Herausgabe des Gewinns gerichtet, den die Bank aus dem Kreditgeschäft mit dem Darlehensnehmer erzielt hätte, sondern auf die Abschöpfung der Mehrung des Vermögens der Bank, die infolge der Leistungen des Darlehensnehmers eingetreten ist. Bemessungsgrundlage für den Nutzungsersatz sind deshalb die Vermögenswerte, die der Bank zugeflossen sind und die sie wirtschaftlich nutzen konnte (BGH, Urteil vom 12.5.1998 - XI ZR 79/97 -, juris), wobei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu unterstellen ist, dass die kreditgewährende Bank die Zinszahlungen uneingeschränkt im Aktivgeschäft nutzen konnte; eine Vermutung dahin, dass eine Bank im Rahmen eines bestimmten Kreditgeschäfts eingenommene Gelder im Einzelfall gerade dafür verwendet, die Refinanzierung des konkreten Kreditverhältnisses zurückzuführen besteht nicht und es kann nicht unterstellt werden, dass sich eine Bank bezogen auf jedes einzelne Kreditverhältnis laufzeitkongruent refinanziert (ausführlich OLG Stuttgart, Urteil vom 6.10.2015 - 6 U 148/14 -, juris). Darüber hinaus wurde von der Beklagten nicht ausreichend dargetan wofür sie die eingenommenen Zahlungen jeweils konkret verwendet hat.

Für den streitgegenständlichen Darlehensvertrag ergibt sich unter Ansatz des Nutzungsersatzes auf Zins- und Tilgungsleistungen mit 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach der unstreitig gebliebenen Berechnung der Kläger auf Seite 2 im Schriftsatz vom 02.03.2016 i.V.m. Seite 4 des Schriftsatzes vom 11.11.2015 (Bl. 51 d.A.) ein Nutzungsersatzanspruch in Höhe von EUR 39.698,11 und ein noch offener Saldo, den die Kläger gegenüber der Bank zu zahlen haben, in Höhe von EUR 137.632,76.

II.

Die mit Klageantrag Ziff. 3 begehrte Zahlung ist überwiegend begründet.

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der nach dem Zeitpunkt des Widerrufs am 05.11.2014 bis einschließlich 29.02.2016 geleisteten Zahlungen i. H. v. EUR 40.260,00.

1.

Die Kläger haben ihre auf den Abschluss beider Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen wirksam widerrufen. Hierdurch hat sich der Darlehensvertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt. Dessen Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 357 Abs. 1, 346 ff. BGB.

Nach der Erklärung des Widerrufs am 05.11.2014 waren die Kläger der Beklagten nicht mehr zur Zahlung der Zins- und Tilgungsraten verpflichtet. Die jeweils empfangenen Leistungen sind gem. § 346 BGB rückabzuwickeln. Hinsichtlich der sich gem. § 348 BGB grundsätzlich jeweils Zug um Zug zu erfüllenden Leistungen hat die Beklagte sich ihrerseits weder auf ein Zurückbehaltungsrecht betreffend die gewährten Gebrauchsvorteile des bei den Klägern noch vorhandenen Darlehens ab Widerruf gem. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 Halbs. 1 BGB berufen, noch diesbezüglich die Aufrechnung erklärt, weshalb nicht lediglich die Tilgungsanteile der nach dem Widerruf geleisteten Zahlungen sondern auch die geleisteten Zinszahlungen der Kläger nach erfolgtem Widerruf von der Beklagten zurückzuzahlen sind. Der Anspruch besteht deshalb in der vollen geltend gemachten Höhe von EUR 40.260,00.

2.

Die Kläger können gemäß §§ 291, 497 Abs. 1 Satz 2 BGB von der beklagten Bank lediglich die Zahlung von Zinsen i.H.v. 2,5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von EUR 40.260,00 und dies erst seit dem 05.03.2016 verlangen. Dass sich die Beklagte mit der Rückzahlung der nach dem Widerruf vom 05.11.2014 erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von EUR 40.260,00 vor dem 05.03.2016 in Verzug befunden hat, haben die Kläger nicht dargetan.

III.

Der Feststellungsantrags Ziff. 2 ist jedenfalls unbegründet.

1.

Die Beklagte befindet sich nicht im Verzug der Annahme der Darlehensrückzahlung.

Voraussetzung für den Annahmeverzug ist, dass der Rückgewährgläubiger die ihm angebotene Leistung nicht annimmt, § 293 BGB. Zwar haben die Kläger den Widerruf am 05.11.2014 wirksam erklärt. Der Darlehensnehmer muss nach Widerruf die Darlehensrückzahlung jedoch so anbieten, wie sie zu bewirken ist (§ 294 BGB). Die Rückgewähr der Darlehensvaluta muss deshalb

tatsächlich in Natur angeboten werden, die mit Schreiben vom 05.11.2014 erklärte Leistungsbereitschaft Zug um Zug gegen Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten un Freigabe von Kreditsicherheiten reicht bei Geldschulden für ein tatsächliches Angebot i.S.d. § 294 BGB aber nicht aus (LG Stuttgart, Urteil vom 29.09.2015, Az. 25 O 136/15).

Aus § 295 BGB ergibt sich ebenfalls kein Annahmeverzug der Beklagten. Nach dieser Vorschrift genügt ein wörtliches Angebot des Schuldners, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat, wobei dem Angebot der Leistung die Aufforderung an den Gläubiger gleichsteht, die erforderliche Handlung vorzunehmen (Vergleiche auch BGH v. 04.07.2002 - | ZR 313/99 - NJW 2002, 3541-3543). Das Leistungsangebot muss die geschuldete Leistung zum Gegenstand haben. Bietet der Schuldner eine Leistung an, die sich in irgendeiner Hinsicht als Weniger oder Anderes im Vergleich zum Geschuldeten darstellt, so reicht dies nicht aus. Der Schuldner darf dementsprechend, um in den Genuss des § 295 BGB zu kommen, sein Angebot auch nicht von vertragswidrigen Bedingungen abhängig machen (Ernst, in: MüKo BGB, 7. Auflage 2016, § 295 Rn. 4 m.w.N.).

Zwar war es den Kläger möglich, die Rückzahlung des Darlehens Zug um Zug gegen Freigabe der Sicherheiten anzubieten, da die Grundschulden die der Besicherung eines Darlehens dienen, nach erfolgtem Widerruf gemäß § 348 BGB Zug um Zug gegen die Ansprüche der Bank im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses an den Kunden zurückzuübertragen sind (vgl. BGH, Beschluss vom 19.01.2016 - XI ZR 200/15). Die Kläger haben die Rückzahlung des Darlehens darüber hinaus aber davon abhängig gemacht, dass sie im anwaltlichen Schreiben vom 11.05.2014 die Rückzahlung des Darlehens nur in Abhängigkeit von der Freistellung von vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten durch die Beklagte angeboten haben. Dies stellt eine vertragswidrige Bedingung dar, da die Beklagte hierzu nicht verpflichtet war (s. hierzu unter Ziff. II. 4. der Entscheidungsgründe). Aus den gleichen Erwägungen scheitert auch die Begründung des Annahmeverzugs über § 295 S. 1 Alt. 2 BGB.

2.

Auch der hilfsweise gestellte Antrag, gerichtet auf die Feststellung, dass der Beklagten aus den Rückabwicklungsschuldverhältnissen Ansprüche auf Nutzungsentschädigung lediglich in Höhe des gemäß der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für den jeweiligen Monat ermittelten marktüblichen durchschnittlichen Effektivzinssatzes für Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit variabler Verzinsung oder anfänglicher Zinsbindung bis ein Jahr zustehen, hat keinen Er-

folg.

aa) Es ist bereits das Feststellinteresse zweifelhaft, da es sich bei dem Antrag um einen negativen Feststellungsantrag handelt und sich die Beklagte keiner Ansprüche berühmt, die der beantragten hilfsweisen Feststellung entgegenstehen. Der Einzug der vollen Darlehensrate erfolgt nicht, weil die Beklagte den Widerruf anerkennt und infolge dessen die Zinsen entsprechend der Höhe des widerrufenen Darlehensvertrags bis zur Rückzahlung für sich beansprucht. Sie erkennt den Widerruf gerade nicht an und setzt den Vertrag hiervon ausgehend entsprechend fort. Hierin ist kein Berühmen für den Fall des rechtmäßigen Widerrufs erkennbar. Ob hierneben ein Interesse der Kläger wegen der Verrechnung mit nach Widerruf weiter gezahlten Raten das Feststellungsinteresse begründet, kann dahingestellt bleiben. Denn der Feststellungsantrag ist jedenfalls unbegründet.

bb) Die Kläger sind der Ansicht, dass ihnen durch die Ablehnung des Widerrufs die Möglichkeit entgangen ist, das Darlehen nach dem zum Zeitpunkt des Widerrufs üblichen Zinssatz zu refinanzieren, was eine Nebenpflichtverletzung darstelle, die einem Zinsanspruch der Beklagten einredeweise entgegenzuhalten wäre.

Den der begehrten Feststellung zu Grunde liegenden Sachverhalt haben die Kläger schon nicht substantiiert dargelegt. Denn es wird nicht ersichtlich, warum den Klägern die Möglichkeit entgangen sein soll, das Darlehen entsprechend zum Zeitpunkt des Widerrufs üblichen Zinssatz zu refinanzieren.

Doch selbst wenn man unterstellt, dass die Kläger zur Refinanzierung deshalb unfähig sind, weil sie nicht mehr über hinreichende Sicherheiten zur Refinanzierung verfügen und die einzig geeigneten Sicherheiten diejenigen sind, die der Beklagten für das streitgegenständliche Darlehen eingeräumt wurden, von dieser aber ohne Rückzahlung des streitgegenständlichen Darlehens nicht freigegeben werden, dürfte ein Anspruch, der die begehrte Feststellung trägt, nicht bestehen. Zwar handelt es sich bei der irrigen Ablehnung des Widerrufs um eine Nebenpflichtverletzung. Es bestehen aber erhebliche Zweifel, dass daraus ein Anspruch dahingehend folgt, dass eine Nutzungsentschädigung lediglich in Höhe des marktüblichen durchschnittlichen Effektivzinssatzes für Wohnungsbaukredite zusteht. Dies käme im Wege eines auf Naturalrestitution gerichteten Schadensersatzanspruchs nur in Betracht, wenn die Beklagte bereits in Folge des Widerrufs verpflichtet wäre, die gewährten Sicherheiten freizugeben. Das dürfte aber nicht der Fall sein, vielmehr sind die Grundschulden die der Besicherung eines Darlehens dienen, nach erfolgtem Widerruf gemäß § 348 BGB lediglich Zug um Zug gegen die Ansprüche der Bank im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses an den Kunden zurückzuübertragen (vgl. BGH, Beschluss vom

19.01.2016 - XI ZR 200/15).

IV.

Die Kläger haben gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 3.273,75.

Selbst wenn die fehlerhafte Belehrung des Verbrauchers als Pflichtverstoß zu behandeln wäre, kommt ein Schadensersatzanspruch gem. § 357 Abs. 4 BGB nicht in Betracht. Der Gesetzgeber regelte die rechtliche Sanktion einer falschen oder unterlassenen Widerrufsbelehrung mit § 357 BGB abschließend und hat sie dem Rückabwicklungsregime des Rücktrittsrechts zugewiesen. Weitergehende Ansprüche aus der Rückabwicklung des Vertrags sind danach ausgeschlossen (OLG Karlsruhe, Urt. v. 10.2.2016, 17 U 77/15 RdNr. 40).

Zudem läge in den Kosten der Beauftragung des Klägervertreters nur dann eine kausale Folge der Pflichtverletzung, wenn die Kläger im Falle der ordnungsgemäßen Belehrung ihre Willenser-klärung vor Ablauf von 14 Tagen widerrufen hätten, weil sie nur in diesem Falle wegen der jetzt erfolgten Belastung mit den Kosten des Klägervertreters finanziell schlechter stünde als sie gestanden hätten, wenn die Beklagte ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Belehrung erfüllt hätte (vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 2.2.2016, 6 U 143/15 unter II. 4. der Entscheidungsgründe).

Dem Vortrag der Kläger lässt sich jedoch schon nicht entnehmen, dass sie bei ordnungsgemäßer Belehrung innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe ihrer auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung widerrufen hätten. Verzug lag nicht vor.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

D.

Der Streitwert war auf EUR 523.141,31 festzusetzen.

Der Streitwert für den Feststellungsantrag Ziff. 1 war mit dem Interesse der Kläger an der beantragten Feststellung zu bemessen. Wird die Feststellung begehrt, dass sich ein Darlehensvertrag

durch den Widerruf in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat, liegt das wirtschaftliches Interesse darin, künftig Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis (§§ 346 ff. BGB) herzuleiten (BGH, Beschl. v. 12.1.2016, XI ZR 366/15 RdNr. 7 und 12). Dies sind nach § 346 Abs. 1 Fall 1 BGB die bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- bzw. Tilgungsleistungen i. H. v. EUR 482.881,31.

Klageantrag Ziff. 3 war mit dem geltend gemachten Zahlbetrag i. H. v. EUR 40.260,00 in Ansatz zu bringen.

Die mit Klageantrag Ziff. 2 begehrte Feststellung des Annahmeverzugs bzw. hilfsweise Feststellung eines geringeren Nutzungsersatzes für den Zeitraum ab Widerruf, verkörpert dasselbe wirtschaftliche Interesse wie Feststellungsantrag Ziff. 1, so dass dieser Antrag nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen ist.

Der Klageantrag Ziff. 4 auf Freistellung von den außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren ist als Nebenforderung nicht zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

111

Arnold (Richterin

Verkündet am 27.04.2016

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle